Verordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15-16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der
Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung
der höheren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Koblenz folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen wit erhalten damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetztes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, tie geeignet sind, sie Denkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

9 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

\$ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem ^Tage der Bekanntmachung im Koblenzer ^{at}ionalblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. April 1937 Der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz gez. Wittgen

n im Koblenzer Nationalblatt Nr. 91.

Company report to manufacturing and a second	3	4	5
Hine Transports	koblens. Stedt	Mainzer Str. 108 Hoblens Flur 11 Lurs.1290/163 MBL.3270 Hofler Theodor, Bismarck- str. 15.	Hausgartenelte 8 v.d. Tests: fornt, etc
- The state of the	R	wie vor	Hausgarter nordladaT:
Fire Pottucke 'C	29	Rainser Str.56 Loblenz Flur 10 Para.2032 A56 131. 3270 Ceb.Rat Timas	Vorganten flucht d.; 5 m v.die:
Kastaniengruppe 4 Stück	70	Oberwarth Beethovenplats Koblens Flur 12 Para. 207/2 LBI. 3270 Stadt Koblens Anlagenverw.	Südspitze fassung le Theinsu, t südl.d.For
Pappelgruppe A Stück	, n	Oberworth Beethovenplatz Hoblenz Flur 12 Parz. 201/2 MB1. 5270 Stadt Koblenz Anlagenverw.	fassung to 5 m nürll. streße
Grand Strong Kaiser	ALFA TO	Kainser Str. 60 Koblens Flur 10 Pars. 2300/232 MBL. 3270 Alfred Brügge- main.	Vorganten v.d. Kordg: 5 m v.d. St fernt.
and the second second	. 41	n 31	Vorganten etas 8 m v entfarate
(Milenthus Tien- deless) & 14	mi - 39	Hohenzollernstr.147a Flum 11 Pars.1119/170 hbl.3270 Buschbaum Kath.	In Vorgeri an C.slick
e) Chet Blanzeder in Eine Weymouth- kicier		Ecks Rohemsollernstr KaisMilh.Ring Flur 8 Part.2817/1044 MBL.3270 Evgl.Eirchengemeinde	Im Garton kirchs 20. al 1 v 05tl. live 4 m v. L. live entform
			1 etus 5 : Kirche ma b) Cos Sstl. Kino etwa 3 z 1

Orginal Les NDD Maulleesbann

Änderung der Rechtsverordnungen "zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz" von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen "zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz" von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

\$ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.

§ 4 von den Verordnungen von 1977 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind.